



Gemeinde Rüdenau

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Rüdenau am 07.05.2026 im Sitzungssaal 2.OG.

Nummer:	GRR/004/2026	Dauer:	19:30 - 20:04 Uhr
---------	--------------	--------	-------------------

Personen:	Bemerkungen
-----------	-------------

Anwesend:

Erster Bürgermeister

Herr Christof Farrenkopf

Gemeinderatsmitglieder

Frau Ursula Faust

Herr Christian Finn

Herr Tom Herkert

Herr Dieter Link

Frau Anja Mühling

Herr Stefan Müller

Herr Marcel Störmer

Verwaltung

Herr Bernd Geutner

Schriftführerin

Emma Geutner

Abwesend:

Gemeinderatsmitglieder

Herr Paul Grimm

INHALTSVERZEICHNIS

I. Öffentliche Sitzung

1. Verabschiedung der ausgeschiedenen Gemeinderatsmitglieder
2. Vereidigung der neugewählten Gemeinderatsmitglieder
3. Festlegung der Art und der Anzahl der weiteren Bürgermeister
Beratung und Beschlussfassung
4. Wahl des Zweiten Bürgermeisters
Beratung und Wahl
5. Wahl des Dritten Bürgermeisters
Beratung und Wahl
6. Vereidigung der neugewählten weiteren Bürgermeister
7. Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
Beratung und Beschlussfassung
8. Erlass der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Rüdenau
Beratung und Beschlussfassung
9. Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter in die Ausschüsse
Beratung und Beschlussfassung
10. Bestellung des Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden
Beratung und Beschlussfassung
11. Bestellung der Mitglieder/Vertreter und Stellvertreter in die Gemeinschaftsversammlung der VG Kleinheubach und in die Verbandsversammlung des AZV Main-Mud Miltenberg
Beratung und Beschlussfassung
12. Bestellung von Beauftragten und deren Stellvertreter: Jugendbeauftragter, Seniorenbeauftragter, Umweltbeauftragter
Beratung und Beschlussfassung

Bürgermeister Christof Farrenkopf eröffnet die Sitzung. Es ist die erste konstituierende Sitzung in der Wahlperiode 2026-2032. Er begrüßt die erschienenen Zuhörer und Herrn Bernd Geutner in seiner Funktion als Geschäftsstellenleiter der Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach. Das Protokoll führt Frau Emma Geutner. Bürgermeister Christof Farrenkopf stellt die fristgerechte und ordnungsgemäße Ladung fest. Das Ratsgremium ist beschlussfähig. Anträge zur Tagesordnung liegen nicht vor.

I. Öffentliche Sitzung

1 Verabschiedung der ausgeschiedenen Gemeinderatsmitglieder

Sachverhalt:

Erster Bürgermeister Farrenkopf verabschiedet die Gemeinderäte Herr Herbert May, Herr Udo Käsmann, Herr Thomas Laut und Herr Joachim Höflein. Von den zu verabschiedenden Gemeinderatsmitgliedern waren lediglich Herr Joachim Höflein und Herr Herbert May persönlich anwesend.

Zunächst verabschiedete Erster Bürgermeister Christof Farrenkopf Herrn Joachim Höflein. Dieser gehörte als nachrückendes Mitglied vom 07.01.2024 bis zum 30.04.2026 dem Gemeinderat an. Bürgermeister Farrenkopf dankte ihm für seine geleisteten Dienste und überreichte ihm eine Urkunde sowie ein Präsent.

Herr Herbert May war in den Wahlperioden vom 01.05.1996 bis 30.04.2002, vom 01.05.2002 bis 30.04.2008, vom 01.05.2008 bis 30.04.2014, vom 21.02.2017 bis 30.04.2020 sowie vom 01.05.2020 bis 30.04.2026 Mitglied des Gemeinderates. In der Zeit vom 01.05.2008 bis 30.04.2014 bekleidete er zudem das Amt des Zweiten Bürgermeisters. Darüber hinaus war Herr Herbert May in zahlreichen Ausschüssen und Gremien tätig. So gehörte er vom 01.05.1996 bis 30.04.2002 sowie vom 01.05.2002 bis 30.04.2008 dem Grundstücks- und Bauausschuss an. Mitglied der Verbandsversammlung des AZV Main-Mud war er als ordentliches Mitglied vom 01.05.2008 bis 30.04.2014 sowie vom 01.05.2020 bis 30.04.2026, als stellvertretendes Mitglied vom 01.05.2002 bis 30.04.2008 sowie vom 21.02.2017 bis 30.04.2020. Dem Ortswaisenrat gehörte er vom 01.05.1996 bis 30.04.2002 an. Außerdem war Herr Herbert May als stellvertretendes Mitglied in der Schulverbandsversammlung vom 01.05.1996 bis 30.04.2002 sowie vom 01.05.2008 bis 30.04.2014 tätig. Im gleichen Zeitraum war er Mitglied der Gemeinschaftsversammlung. Dem Bauausschuss gehörte er vom 21.02.2017 bis 30.04.2017 als Mitglied sowie vom 01.05.2008 bis 30.04.2014 als stellvertretendes Mitglied an. Ebenso war er vom 01.05.2008 bis 30.04.2014 Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses.

Für seine Verdienste wurde Herr Herbert May bereits am 01.01.2001 mit der Gedenkmünze der Verwaltungsgemeinschaft ausgezeichnet. Zudem erhielt er am 13.11.2014 die Kommunale Dankurkunde des Bayerischen Staatsministeriums des Innern sowie am 28.03.2019 das Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten. Auch ihm überreichte Erster Bürgermeister Christof Farrenkopf eine Urkunde und ein Präsent.

Auch den beiden nicht anwesenden ehemaligen Gemeinderatsmitgliedern Herrn Thomas Laut und Herrn Udo Käsmann wurde für ihre Verdienste gedankt. Die Übergabe der Urkunden wird Erster Bürgermeister Christof Farrenkopf bei Gelegenheit persönlich nachholen. Herr Thomas Laut war vom 07.01.2025 bis zum 30.04.2026 Mitglied des Gemeinderates. Zudem gehörte er vom 01.01.2025 bis zum 30.04.2026 vertretungsweise dem Rechnungsprüfungsausschuss an.

Herr Udo Käsmann war vom 01.05.1996 bis 30.04.2002 sowie erneut vom 22.10.2024 bis 30.04.2026 Mitglied des Gemeinderates. In der letzten Wahlperiode bekleidete er ab dem 07.01.2025 das Amt des Zweiten Bürgermeisters. Darüber hinaus war er über drei

Wahlperioden hinweg, vom 01.05.2002 bis 30.04.2020, Erster Bürgermeister der Gemeinde. Während dieser Zeit gehörte Herr Udo Käsmann dem Schulverband an. Zudem war er vom 01.05.2002 bis 30.04.2008 Vorsitzender des Hauptverwaltungsausschusses sowie des Grundstücks- und Bauausschusses. Bereits in seiner ersten Amtszeit als Gemeinderatsmitglied war er vom 01.05.1996 bis 30.04.2002 als Jugendbeauftragter tätig. Vom 07.01.2025 bis 30.04.2026 war er stellvertretendes Mitglied des Schulverbandes. Weiterhin gehörte Herr Udo Käsmann vom 01.05.2002 bis 30.04.2020 über drei Wahlperioden hinweg sowie erneut vom 07.01.2025 bis 30.04.2026 der Gemeinschaftsversammlung als Mitglied beziehungsweise stellvertretendes Mitglied an. Ebenso war er vom 01.05.2002 bis 30.04.2020 Mitglied der Verbandsversammlung des AZV Main-Mud. Den Vorsitz des Bau- und Umweltausschusses hatte er vom 01.05.2008 bis 30.04.2014 sowie vom 01.05.2014 bis 30.04.2020 inne. Vom 22.10.2024 bis 30.04.2026 war er zudem stellvertretendes Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses.

Für seine langjährigen Verdienste wurde Herr Udo Käsmann am 01.01.2001 mit der Gedenkmünze der Verwaltungsgemeinschaft geehrt. Am 14.09.2020 erhielt er die Kommunale Verdienstmedaille in Bronze, am 15.12.2020 wurde ihm die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister“ verliehen.

2 Vereidigung der neugewählten Gemeinderatsmitglieder

Sachverhalt:

Von folgenden neugewählten Mitgliedern des Gemeinderates wird der Eid nach Art. 31 Abs. 4 GO vom Ersten Bürgermeister Christof Farrenkopf abgenommen:

Stefan Müller
Marcel Störmer
Ursula Faust

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Die neugewählten Gemeinderatsmitglieder Herr Stefan Müller, Herr Marcel Störmer und Frau Ursula Faust haben den Eid gegenüber dem Ersten Bürgermeister Christof Farrenkopf abgeleistet.

Herr Paul Grimm wurde aufgrund seiner Abwesenheit nicht vereidigt.

Die Eidesleistung entfällt für Gemeinderatsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wiedergewählt wurden. Diese sind Herr Tom Herkert, Frau Anja Mühling, Herr Dieter Link und Herr Christian Finn.

3 Festlegung der Art und der Anzahl der weiteren Bürgermeister Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Es wird vorgeschlagen, wie bisher einen zweiten und einen dritten ehrenamtlichen Bürgermeister zu benennen.

Beschluss:

Es werden zwei weitere Bürgermeister gewählt. Diese sind Ehrenbeamte (ehrenamtliche weitere Bürgermeister).

Einstimmig beschlossen

**4 Wahl des Zweiten Bürgermeisters
Beratung und Wahl**

Sachverhalt:

Nach Art. 35 GO sind die weiteren Bürgermeister zu wählen. Wählbar ist jedes Gemeinderatsmitglied.

Für die Durchführung der geheimen Wahl gilt Art. 51 Abs. 3 GO. Gewählt ist demnach, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen enthält.

Die Wahl ist vom Gewählten auch anzunehmen.

Der erste Bürgermeister Christof Farrenkopf informierte zunächst, dass der zweite Bürgermeister nicht nur Vertretung, sondern auch Unterstützung darstellen soll. Die Zusammenarbeit soll harmonisch, vertrauensvoll, schnell und effizient ablaufen.

Herr Christian Finn schlägt Herrn Stefan Müller als zweiten Bürgermeister vor, weil dieser schonmal das Amt bekleidet hat.

Der erste Bürgermeister Christof Farrenkopf schlägt Herrn Dieter Link vor.

Die geheime Wahl ergab folgendes Ergebnis:

Von den acht eingeworfenen Stimmzetteln war einer ungültig, da dieser leer abgegeben wurde. Von den sieben gültigen Stimmen erhält Herr Stefan Müller fünf, Frau Anja Mühling eine Stimme und Herr Dieter Link ebenfalls eine Stimme.

Somit gilt Herr Stefan Müller, da er über 50 % der gültigen Stimmen erhalten hat, als gewählt. Herr Stefan Müller nimmt die Wahl an.

**5 Wahl des Dritten Bürgermeisters
Beratung und Wahl**

Sachverhalt:

Nach Art. 35 GO sind die weiteren Bürgermeister zu wählen. Wählbar ist jedes Gemeinderatsmitglied.

Für die Durchführung der geheimen Wahl gilt Art. 51 Abs. 3 GO. Gewählt ist demnach, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen enthält.

Die Wahl ist vom Gewählten auch anzunehmen.

Frau Anja Mühling schlägt Frau Ursula Faust als Dritte Bürgermeisterin vor.

Frau Ursula Faust und Herr Marcel Störmer schlagen Herrn Christian Finn vor.

Die geheime Wahl ergab folgendes Ergebnis:

Von den acht gültigen Stimmen erhält Frau Ursula Faust drei Stimmen und Herr Christian Finn fünf Stimmen.

Somit gilt Herr Christian Finn, da er über 50 % der gültigen Stimmen erhalten hat, als gewählt. Herr Christian Finn nimmt die Wahl an.

6 Vereidigung der neugewählten weiteren Bürgermeister

Sachverhalt:

Vom neugewählten Zweiten Bürgermeister Stefan Müller wird der Eid nach Art. 27 KWBG vom Ersten Bürgermeister Christof Farrenkopf abgenommen:

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Die Eidesleistung entfällt für Christian Finn, der im Anschluss an seine Amtszeit wiedergewählt wurde.

**7 Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Der Satzungstext ist dem Beschlussvorschlag zu entnehmen.

Der Erste Bürgermeister Christof Farrenkopf liest auszugsweise aus der Satzung vor. Es wird auf das erhöhte Sitzungsgeld in §4 hingewiesen. Auf Nachfrage wird mitgeteilt, dass in Kleinheubach und Laudenbach ebenfalls erhöht wurde und die Aufwandspauschale für das Ratsinformationssystem gestrichen wurde.

Nach kurzer Beratung schlägt der Erste Bürgermeister Christof Farrenkopf die Erhöhung des Sitzungsgeldes um 5,00 € auf 30,00 € und die Streichung der Nutzungspauschale für das Ratsinformationssystem vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat Rüdenau erlässt folgende Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts:

**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts**

Die Gemeinde Rüdenau erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister (§ 5) und acht ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus drei ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung nach Art. 103 Abs. 1 Gemeindeordnung.

§ 3 Vertreter in den Zweckverbänden und in der Gemeinschaftsversammlung

(1) Der Gemeinderat bestellt folgende Vertreter für die Zweckverbände und in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach:

- a) für den Abwasserzweckverband Main-Mud den ersten Bürgermeister und ein weiteres Gemeinderatsmitglied
- b) für den Schulverband Kleinheubach den ersten Bürgermeister,
- c) für die Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach den ersten Bürgermeister und 1 ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied.

§ 4 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse.

²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags.

²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten keine Entschädigung. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.**

§ 5 Erster Bürgermeister

Dier erst Bürgermeister ist Ehrenbeamte.

§ 6 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind Ehrenbeamte.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13.05.2020 außer Kraft.

Einstimmig beschlossen

8 Erlass der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Rüdenau Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Änderungen der Geschäftsordnung im Vergleich zur Wahlzeit 2020-2026 beruhen auf der Fortschreibung der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetages, die aufgrund von Änderungen der Gemeindeordnung angepasst wurde.

Hierzu zählt unter anderem, die öffentliche Bekanntmachung durch ein „digitales Amtsblatt“.

Der Text der Geschäftsordnung kann dem Beschlussvorschlag entnommen werden.

Es wird erläutert, dass die in § 11 GeschO festgelegten Grenzbeträge im Vergleich zum Vorjahr in Absprache mit der Kämmerin erhöht worden sind, da die Beträge nicht mehr zeitgemäß sind. Herr Tom Herkert weist daraufhin, dass bei der Niederschlagung § 11 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. B Spiegelstrich 2 entgegen der Empfehlung des bayrischen Gemeindetags die Niederschlagung nicht bei 50 % des in Fußnote 9 festgelegten Betrag liegt. Hierfür ist kein Sachgrund ersichtlich. Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat den Betrag unter § 11 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. B Spiegelstrich- wie durch den bayrischen Gemeindetag vorgeschlagen auf 2.100 € festzulegen.

Auf die Streichung der Jungbürgerversammlung aus der GeschO wird hingewiesen, ebenso auf die Änderung zur Thematik Ordnungsgeld nach § 26 Abs. 8 und Abs. 9.

Über § 34 die Änderung zur Bekanntmachung mittels digitalen Amtsblattes wird beraten. Aufgrund rechtlicher Gründe ist eine Hybridlösung- Veröffentlichung sowohl analog als auch digital- nicht möglich. Nach eingängiger Beratung einigt sich der Gemeinderat auf folgendes: Der Ort der Anschlagstafel ist in der Beschlussvorschläge falsch, dies ist zu ändern. Im § 34 der Geschäftsordnung wird ergänzt, dass auf die digitale Veröffentlichung im Mitteilungsblatt und an der Anschlagstafel hingewiesen wird. Dies ersetzt jedoch nicht die digitale Veröffentlichung an sich. Zusätzlich soll im

Mitteilungsblatt ein QR-Code abgedruckt werden, um darüber zur digitalen Veröffentlichung zu gelangen.

Beschluss:

Der Gemeinderat erlässt folgende Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Rüdenau.

Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Rüdenau

Inhaltsverzeichnis

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben	11
I. Der Gemeinderat.....	11
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen.....	11
§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats	11
II. Die Gemeinderatsmitglieder	5
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse.....	13
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien.....	13
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften (gestrichen)	14
III. Die Ausschüsse	14
1. Allgemeines	14
§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung	14
2. Aufgaben der Ausschüsse	6
§ 7 Vorberatende Ausschüsse (gestrichen)	6
§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss	7
IV. Der erste Bürgermeister	7
1. Aufgaben.....	7
§ 9 Vorsitz im Gemeinderat.....	7
§ 10 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines.....	7
§ 11 Einzelne Aufgaben	8
§ 12 Vertretung der Gemeinde nach außen	10
§ 13 Abhalten von Bürgerversammlungen	11
§ 14 Sonstige Geschäfte.....	11
2. Stellvertretung	11
§ 15 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben	11

B. Der Geschäftsgang	12
I. Allgemeines	12
§ 16 Verantwortung für den Geschäftsgang	12
§ 17 Sitzungen, Beschlussfähigkeit.....	20
§ 18 Öffentliche Sitzungen	12
§ 19 Nichtöffentliche Sitzungen.....	13
II. Vorbereitung der Sitzungen.....	14
§ 20 Einberufung.....	14
§ 21 Tagesordnung.....	14
§ 22 Form und Frist für die Einladung	14
§ 23 Anträge	15
III. Sitzungsverlauf.....	16
§ 24 Eröffnung der Sitzung.....	16
§ 25 Eintritt in die Tagesordnung.....	16
§ 26 Beratung der Sitzungsgegenstände	16
§ 27 Abstimmung	17
§ 28 Wahlen.....	18
§ 29 Anfragen	19
§ 30 Beendigung der Sitzung	19
IV. Sitzungsniederschrift.....	19
§ 31 Form und Inhalt.....	19
§ 32 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	20
V. Geschäftsgang der Ausschüsse	20
§ 33 Anwendbare Bestimmungen	20
VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen	
§ 34 Art der Bekanntmachung.....	21
C. Schlussbestimmungen.....	21
§ 35 Änderung der Geschäftsordnung	21
§ 36 Verteilung der Geschäftsordnung.....	21
§ 37 Inkrafttreten.....	21

Der Gemeinderat der Gemeinde Rüdenu gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

§ 2

Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf (z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),

8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen,
14. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 10 GO),
15. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten,
16. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 9,
17. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
18. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
19. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
20. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
21. die Namensgebung für Straßen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
22. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
23. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

(1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister einzelne Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) ¹Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die

Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 22 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 23 versandt werden.

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 18 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

gestrichen

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6

Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹Die Ausschussmitglieder werden vom Gemeinderat durch Beschluss festgelegt.

(2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin namentlich bestellt.

(3) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7

Vorberatende Ausschüsse

gestrichen

§ 8

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 9

Vorsitz im Gemeinderat

(1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 10

Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) ¹Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 11

Einzelne Aufgaben des ersten Bürgermeisters

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Aufgaben als Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),

10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:

- a. der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderats,
- b. Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.

2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind, im Übrigen bis zu einem Betrag von 4.200 € im Einzelfall¹⁾,
- b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	420 € ²⁾
- Niederschlagung	2.100 € ³⁾
- Stundung	2.100 € ⁴⁾
- Aussetzung der Vollziehung	4.200 € ⁵⁾

- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.100 €⁶⁾ und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.000 €⁷⁾ im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 2.100 €⁸⁾,
- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchst. a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die

⁹⁾ Es wird vorgeschlagen, je nach Größe der Gemeinde 6 bis 8 € (brutto) je Einwohnerin und Einwohner festzusetzen.

²⁾ Vorschlag: 10 % von Fußnote 9.

³⁾ Vorschlag: 50 % von Fußnote 9.

⁴⁾ Vorschlag: bis zu einem Jahr wie Fußnote 9, über einem Jahr 50 % davon.

⁵⁾ Vorschlag: 50 % von Fußnote 9.

⁶⁾ Vorschlag: 50 % von Fußnote 9.

⁷⁾ Vorschlag: 25 % von Fußnote 9.

⁸⁾ Vorschlag: wie Fußnote 9.

ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 4.200 €⁹⁾ erhöhen,

- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 420 €¹⁰⁾ je Einzelfall.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an eine Prozessbevollmächtigte oder einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich 4.200 €¹¹⁾ nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht der Verwaltungsgemeinschaft, dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- d) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

⁹⁾ Vorschlag: bis zu 50 % von Fußnote 9.

¹⁰⁾ Vorschlag: 10 % von Fußnote 9 im Einzelfall.

¹¹⁾ Vorschlag: wie Fußnote 9.

§ 12

Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 11 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 13

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 14

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 15

Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung von der zweiten Bürgermeisterin oder dem zweiten Bürgermeister und, wenn diese oder dieser ebenfalls verhindert ist, von der dritten Bürgermeisterin oder dem dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(3) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage,

die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 16

Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und, soweit nicht die Verwaltungsgemeinschaft zuständig ist, im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindewohnerinnen und Gemeindewohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

§ 17

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 18

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds

hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind nur mit deren Einwilligung zulässig.¹²

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

(4) ¹Vor Eintritt in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung haben die anwesenden Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Rüdenau Gelegenheit, Fragen und Anregungen von allgemeinem Interesse an den Gemeinderat zu richten. ²Dafür steht eine Viertelstunde Zeit zur Verfügung. ³Der Redner nennt Name und Adresse. ⁴Die Redezeit beträgt maximal 3 Minuten. ⁵Die gestellten Fragen werden vom Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Ratsmitglied entweder sofort mündlich oder innerhalb angemessener Frist nach der Sitzung schriftlich beantwortet. Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten die Antwort als Information.

§ 19

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 20

Einberufung

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden in der Regel im Rathaus Rüdenau statt; sie beginnen in der Regel um 19.30 Uhr. ²Regelmäßiger Sitzungstag für Gemeinderatssitzungen ist der Dienstag. ³In der Einladung kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 21

Tagesordnung

(1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 22

Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Die Tagesordnung kann bis

spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ³Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens der Gemeinde technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Gemeinderatsmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beige-fügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt für die Gemeinderatsitzungen 4 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Die Ladungsfrist für Ausschüsse siehe § 33. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 23

Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am siebten Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. Ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 24

Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und

erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2)¹Die Beschlüsse der vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzung werden in der nichtöffentlichen Sitzung verlesen. ²Danach lässt der Vorsitzende über die Genehmigung dieser Niederschrift abstimmen.

§ 25

Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 26

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmende dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Rednerinnen und Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) ¹Gegen Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1000 €, festsetzen. ²Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).

(9) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(10) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt. (Abs. 10 durch neue MusterGeschO)

§ 27

Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 17 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,

3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 28

Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des oder der Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet

das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 29

Anfragen

¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 30

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 31

Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 32

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den

Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO).

(2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 33

Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 16 bis 32 sinngemäß; wobei die Ladungsfrist lediglich 3 Tage beträgt, grundsätzlich nichtöffentlich getagt wird und grundsätzlich keine Niederschrift gefertigt wird. Die Tagesordnung kann noch am Sitzungstage vom Vorsitzenden ergänzt werden. ²Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 34

Art der Bekanntmachung

(1) ¹Satzungen und Verordnungen werden im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft über das Internet unter <https://www.ruedenau.de/rathaus-politik/bekanntmachungen-richtlinien-satzungen/3830.Digitales-Amtsblatt.html>

der öffentlich zugänglichen Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft) amtlich bekannt gemacht.

²Bekanntmachungen nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgen im ausschließlich digital veröffentlichen Amtsblatt nach Satz 1 und zusätzlich durch Niederlegung zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft und Bekanntgabe der Niederlegung an der Gemeindetafel. ³Die Gemeindetafel befindet sich am Rathaus der Gemeinde Rüdenau im Schulstraße 2 in 63924 Rüdenau. ⁴Der Anschlag an der Gemeindetafel erfolgt erst, wenn der bekannt zu machende Text in der Verwaltung niedergelegt ist, und wird frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. ⁵Es wird schriftlich oder elektronisch festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anzeige an der in Abs. 1 bezeichneten Gemeindetafel hingewiesen.

(3) Auf die Veröffentlichung nach Abs.1 Satz 1 wird im Mitteilungsblatt und per Anschlag an der in Abs. Satz 3 benannten Gemeindetafel hingewiesen. Dies ersetzt nicht die rechtskräftige Bekanntgabe nach Abs. 1 Satz 1, sondern dient ausschließlich Informationszwecken.

C. Schlussbestimmungen

§ 35

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 36

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 37

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 13.05.2020 außer Kraft.

Rüdenau, den 14.05.2026

Christof Farrenkopf
Erster Bürgermeister

Beschlossen Ja 7 Nein 1

Der Gemeinderat beschließt die Geschäftsordnung mit den genannten Änderungen.

**9 Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter in die Ausschüsse
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Nach der Satzung (bzw. des Satzungsentwurfs) zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts gibt es folgenden Ausschuss:

- den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 3 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

Beim Rechnungsprüfungsausschuss wird vom Gemeinderat ein Ausschussmitglied als Vorsitzender eingesetzt.

Da es in Rüdenau keine Fraktionen bzw. nur einen Wahlvorschlagsträger gibt, erfolgt die Ausschussbesetzung durch Mehrheitsbeschluss des Gemeinderates.

Die beschlossenen Mitglieder erklären sich freiwillig zur Übernahme der Posten bereit.

Beschluss:

Es werden folgende Mitglieder und Stellvertreter für den Rechnungsprüfungsausschuss bestellt:

	ordentliches Mitglied	Stellvertreter:
FWG	Dieter Link	Christian Finn
FWG	Marcel Störmer	Ursula Faust
FWG	Tom Herkert	Anja Mühling

Einstimmig beschlossen

**10 Bestellung des Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Beim Rechnungsprüfungsausschuss ist vom Gemeinderat ein Rechnungsprüfungsausschussmitglied als Vorsitzender zu bestellen.

Vorgeschlagen wurde Herrn Tom Herkert.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestellt das Rechnungsprüfungsausschussmitglied Tom Herkert zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses.

Einstimmig beschlossen

**11 Bestellung der Mitglieder/Vertreter und Stellvertreter in die
Gemeinschaftsversammlung der VG Kleinheubach und in die
Verbandsversammlung des AZV Main-Mud Miltenberg**

Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Neben dem ersten Bürgermeister als jeweiliges geborenes Mitglied sind folgende weitere Mitglieder/Vertreter in die Gemeinschaftsversammlung und in den AZV Main-Mud zu bestellen:

- d) In die Gemeinschaftsversammlung 1 ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied.
- e) In die Verbandsversammlung des AZV Main-Mud 1 ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied.

Beim Schulverband ist nachrichtlich zu erwähnen, dass aufgrund der Schülerzahl aus Rüdenau hier nur der erste Bürgermeister (bzw. ihr Stellvertreter) der Schulverbandsversammlung angehört.

Für die Gemeinschaftsversammlung wird Dieter Link als ordentliches Mitglied und Anja Mühling als Stellvertreter vorgeschlagen.

Für den AZV werden Ursula Faust als ordentliches Mitglied und Marcel Störmer als Stellvertreter vorgeschlagen.

Beschluss:

- 1. Es wird folgender weiterer Vertreter/Stellvertreter für die Gemeinschaftsversammlung bestellt:**

	ordentliches Mitglied	Stellvertreter
FWG	Dieter Link	Anja Mühling

- 2. Es wird folgender weiterer Vertreter/Stellvertreter in die Verbandsversammlung des AZV Main-Mud Miltenberg bestellt:**

	ordentliches Mitglied	Stellvertreter
FWG	Ursula Faust	Marcel Störmer

Einstimmig beschlossen

- 12 Bestellung von Beauftragten und deren Stellvertreter: Jugendbeauftragter, Seniorenbeauftragter, Umweltbeauftragter
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Zurzeit sind bestellt:

Jugendbeauftragter:

Nicht besetzt, Stellvertreter/in: nicht besetzt

Seniorenbeauftragte:

Patricia Philipp, Stellvertreter/in: nicht besetzt

Umweltbeauftragter:

Nicht besetzt, Stellvertreter/in: nicht besetzt

Es wird vorgeschlagen Patricia Philipp weiter als Seniorenbeauftragte zu bestellen.

Herr Marcel Störmer meldet sich freiwillig für das Amt des Umweltbeauftragten.

Die Bestellung des Jugendbeauftragten wird auf Anraten von dem Ersten Bürgermeister Christof Farrenkopf vertagt, da das jüngste Mitglied des Gemeinderates, Herr Paul Grimm, nicht anwesend ist.

Bei Nichtbesetzung durch den Gemeinderat ist eine Veröffentlichung im Mitteilungsblatt erwünscht.

Die Stellvertreterposten werden zunächst nicht besetzt.

Beschluss:

1. Es wird Patricia Philipp als Seniorenbeauftragte bestellt.

Einstimmig beschlossen

2. Es wird Marcel Störmer als Umweltbeauftragter bestellt.

Einstimmig beschlossen

Ende der öffentlichen Sitzung.

F. d. R.

Schriftführer:

Emma Geutner
Verwaltungsangestellte

Vorsitzender:

Christof Farrenkopf
Erster Bürgermeister